

**BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Verkehrflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Gemäß Planzeichnung wird eine öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung festgesetzt.
- Festsetzungen von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist zu versickern. Für die hierzu notwendigen Anlagen werden Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.
- Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
**3.1 Übergeordnete Festsetzungen**  
Alle zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit durch Maßnahmen nach DIN 18920 vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen.  
Generell sind für Baupflanzungen 10 m<sup>2</sup> durchwurzelbarer Raum vorzusehen. Dafür sind spezielle Substrate einzusetzen.  
Die Amphibienlebensrichtung, die zwischen Straße und zentraler Entwässerungsrunde (außerhalb Änderungsbereich) verläuft, ist an ihrem nördlichen Ende so anzupassen, dass die Tiere ungehindert in den angrenzenden Biotopkorridor gelangen können. Die Möglichkeit des Weiterwandens der Straße ist zu unterbinden.  
Für die Straßenbelegung sind Natrampendampfen („Gelbes Licht“) gemäß dem Stand der Technik zu verwenden.  
**3.2 Öffentliche Grünfläche Biotopverbundkorridor (Ö 1-3)**  
Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Biotopverbundkorridor festgesetzt.  
Die Biotopverbundkorridor (Ö 1-3) sind im Herbst/Winter anzulegen, damit sie zu Beginn der Frühjahrsernte der Amphibien (ab Ende Februar) zur Verfügung stehen.  
Die Biotopverbundkorridor (Ö 1-3) sind der durchschnittliche Verbindungsstreifen sind im Abstand von 2-3 Jahren zu mähen. Die Mähed soll erst im Spätherbst/Winter erfolgen, um Störungen der Fauna zu vermeiden.  
**Nördlicher Biotopverbundkorridor (Ö 1)**  
Es ist eine mindestens 20 m breite Grünbrücke mit Aufweitung im Westen (barrierefreie Anbindung an die Entwässerungsrunde) und ebensolcher Anbindung im Osten an den Grünkorridor entlang des Deiches herzustellen. Es sind fache Mulden sowie sandig-kiesige „Dünen“ anzulegen und Totholzstapel zu errichten. Es sind Hochstaudenfluren zu entwickeln und einzelne kleine Strauchgruppen, jeweils gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, zu pflanzen.  
**Deichparalleler Verbundstreifen (Ö 3)**  
Parallel zum Rheinhauptdeich ist ausgehend von Deichverteidigungsweg ein ca. 15 m breiter Geländestreifen mit periodischen Flachwässern, einzelnen Sanddünen, Totholzstapeln, Steinhaufen und kleinen Gebüschgruppen bis zum nördlichen Korridor anzulegen. Es sind kleine Gebüschgruppen, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, anzulegen. Der Belag des asphaltierten Kanal-Unterhaltungsweges ist zu entfernen. Die Befahrbarkeit zur Kanalunterhaltung ist zu gewährleisten. Die Befahrbarkeit für die Gehölze, zu entwickeln und halboffenen sandig-kiesigen Flächen, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, anzulegen.  
**3.3 Private Grünfläche entlang der Gewerbebeinhalt (P)**  
Gemäß Planzeichnung werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Biotopverbundkorridor festgesetzt.  
Zur landschaftgerechten Einbindung der künftigen Bebauung sind hochwachsende Bäume, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, auf den Gewerbeflächen zu pflanzen. Um eine Überschattung des Biotopverbundstreifens so weit wie möglich zu vermeiden, sind schrankartige Bäume zu wählen und ausschließlich entlang der Gebäude zu pflanzen. Die Pflanzabstände sind nach Größe der Bäume mit max. 6 bis 8 m zu wählen.  
**3.4 Öffentliche Grünfläche Straßenbegleitgrün (S)**  
Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün festgesetzt.

- Innerhalb den öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.

- Sowohl der Trassenverlauf** als auch die parallel dazu verlaufende Versickerungsrunde sind im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid zu erhalten. Abgibtige Bäume sollen nicht ersetzt werden. Hinsichtlich der Komposition des Baumverlaufes siehe textliche Festsetzung 3.3.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Erschließungsstraße** ist gemäß Planzeichnung die Pflanzung einer einseitigen Baumreihe, gemäß der Auswahlliste für die Gehölze, im Abstand von 12,00 m vorzunehmen. Art, Größe und Qualität sind gemäß Pflanzliste auszuwählen.  
Im Bereich der Schutzzone des Lagerplatzes D – 1403 der Firma Tanquid ist eine Schutzmauer zu errichten. Die auf einer Länge von etwa 40 m vorgesehene Schutzmauer zwischen Straße und Industriegelände soll zur besseren Einbindung in die Landschaft mit selbstbildenden Kletterpflanzen (Hedera helix) sowie in den Buchen mit einheimischen Kleinlebensformen (Wasserschnecke, Pfaffenbrüchler) bepflanzt werden.

- Überwachung und Dokumentation durch Sachverständige**  
Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtabbau) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Ersorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung der Teilmaßnahmen durch einen Sachverständigen ist zu dokumentieren.
- Aufreten von gefährlichen Umständen oder konkreten Gefahren**  
Treten bei den Arbeiten gefährliche Umstände auf, z.B. andere als die erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsbehörde, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Altlastenfach und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit den weiteren Vorgehen abzustimmen. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigesetzte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 20 (2) LAGA/WRAG**  
Nach § 20 (2) Landesaltlasten- und Altlastenregister (LAGA/WRAG) vom 02.04.98 (GVB. V. 14.04.98) sind Eigentümer und Besitzer von Altlasten und Altlastenstellen verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere der menschlichen Gesundheit (für den Einzelnen oder die Allgemeinheit), die von ihnen Grundstücken ausgehen, unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGG Süd) anzuzeigen.  
Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KW-AbfZ) zu beachten. Nach § 5 (3) KW-AbfZ hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzrechts (Bundesbodenschutzgesetz) und dazu ergangene Verordnungen und sonstige Vorschriften) zu beachten. Da es sich hier um eine Fläche handelt, auf der ehemals mit wasserbindenden Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine umkehrbare Wiederverwendung oder Verwertung u.d.R. nicht möglich und zulässig. Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über den Altstandort, insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe, so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedlich belastete Materialien sind getrennt zu halten und ggf. Störstoffe auszusortieren (Scheidung und Separierung). Eine weitgehende Vorbereitung (Schiebung, Sortieren, Reinigen) ist hierfür geeigneter als Verwertung, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.
- Hinweis auf die Verwertung**  
Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Technischen Regeln der Länderbauwirtschaft Altlast (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA-TR) Stand 05.09.1995 (bzw. 06.11.1997), LAGA-Mitteilungen Nr. 20, zu beachten. Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (unbelasteter oder belasteter Boden) gem. den Begriffsbildungen der LAGA-TR anzusetzen (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursprungsort, erforderlichenfalls auch im Endort, zu untersuchen. Die Bewertung und die Festlegung der Verwertung hat nach der LAGA-TR zu erfolgen. Der Nachweis der Schadlosigkeit ist erbracht, wenn die Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind und die Z 1-1-Werte nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Z 1-1-Werte ist die Schadlosigkeit der Verwertung unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Einzelfall gegenüber der für die Maßnahme zuständigen Behörde nachzuweisen. (Die Voraussetzungen zur Verwertung von Z 2-Massen (Gehalte > 2,1 und < 2,1) und von Z 2-Massen (Gehalte > 2,1 und < 2,1) sind in Rheinland-Platz 2, Z 1 nicht gegeben (Z 6, Dokumentation der Einbauarbeiten). Die Verwertung solcher Massen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einzelfallentscheidung der für das Vorhaben zuständigen Behörde.
- Hinweise zur Aushubarbeit**  
Nicht verwertbare Material ist als Abfall der geordneten Beseitigung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR sind besonders überwachungsbedürftig und der Sonderfallmanagement (SAM) in Mainz im Rahmen der Überwachungs- und Beseitigungspflicht anzugeben.

- Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen**  
Die Beseitigung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verunreinigungen oder Ausgasungen ausgeschlossen sind.
- Arbeits- und Umgebungsschutz**  
Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- Baustarbeits**  
Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGG Süd rechtzeitig zu melden. Der Behörde ist die Gelegenheit zu ortsüblichen Kontrollen einzuschalten.  
• bei Bodenöffnungen in verunreinigten Geländeabschnitte die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde einschalten.  
• für eine fachliche Begleitung und Dokumentation der Maßnahmen zu sorgen,  
• bei einem Wiedereinbau von Aushubmaterialien bzw. externer Verwertung / Beseitigung kontaminierter Materialien eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde herbeizuführen.
- ANFORDERUNGEN ZUR VERFÜLLUNG DES PLEIAD-GELÄNDES**  
Gemäß Regelung zur Druckwasserproblematik) Tabellen 2- „Wert „Pleiad“ und Qualitätssicherung der Auffüllung, Stand 26.06.2006.  
Für Auffüllungen im Bereich des Bebauungsplanes sowie zusätzlich auf dem gesamten Pleiad-Gelände gelten folgende Anforderungen an die Verfüllung des Geländes. Diese sind nachweislich einzuhalten, wobei der Nachweis von einem geeigneten Nachweismittel gefordert werden muss. Hinsichtlich der Modifizierung der Grünflächen wird in Abhängigkeit von abgesehen Oberbodenmaterial des Geländes empfohlen.  
**Für „Boden“ gelten folgende Werte**  
**Tabelle 1: Feststoffwerte**  

Parameter	Einheit	Z-Wert „Pleiad“
Feinanteil	mg/kg(TS)	45
Arten	mg/kg(TS)	45
Blei	mg/kg(TS)	250
Chrom(VI)	mg/kg(TS)	3
Cadmium	mg/kg(TS)	3
Cyanid	mg/kg(TS)	3
Kupfer	mg/kg(TS)	100
Nickel	mg/kg(TS)	10
Thallium	mg/kg(TS)	1
Zinn	mg/kg(TS)	1
Zink	mg/kg(TS)	450
Cyanid, gesamt	mg/kg(TS)	1,5
DOC	µl/liter (N)	3
Kommentar	mg/kg(TS)	3000
PAK	mg/kg(TS)	1,0
Benzopurpurin	mg/kg(TS)	0,9
PCB	mg/kg(TS)	0,1
LHW	mg/kg(TS)	1
Pfandwert	µg/l	0,15

  
**Tabelle 2: Ektawerte**  

Parameter	Einheit	Z-Wert „Pleiad“
Leitfähigkeit	µS/cm	150
Chlorid	mg/l	100
Sulfat	mg/l	100
Ammonium	mg/l	10
Phosphat	mg/l	10
Calcium	mg/l	100
Magnesium	mg/l	100
NO3	mg/l	10
NO2	mg/l	10
NO	mg/l	10
NH4	mg/l	10
CO3	mg/l	10
SO4	mg/l	10
Cl	mg/l	10
Ca	mg/l	10
Mg	mg/l	10
Na	mg/l	10
K	mg/l	10
Fe	mg/l	10
Zn	mg/l	10
Cu	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	10
B	mg/l	10
As	mg/l	10
Sb	mg/l	10
Se	mg/l	10
Hg	mg/l	10
Cd	mg/l	10
Pb	mg/l	10
Mn	mg/l	10
Ni	mg/l	10
Cr	mg/l	10
Co	mg/l	10
Mo	mg/l	